

**Reglement für die Abgabe  
elektrischer Energie**

**der**

**Elektra-Genossenschaft  
Maugwil-Uerental-Boxloo-Weid**

## Art. 1 Ordnung des Bezugsverhältnisses

1. Die bestehenden Statuten, dieses Reglement und die darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra-Genossenschaft Maugwil-Uerental-Boxloo-Weid, hiernach "Werk" genannt und seinen Energiebezügern, hiernach "Bezüger" genannt.

Rechtsverhältnis

Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

Jedem Bezüger wird auf Verlangen das Reglement ausgehändigt und die Tarife bekannt gegeben.

2. In besonderen Fällen, z.B. für die Energielieferung an Grossbezüger sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze, usw.), kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den allgemeinen Tarifen abweichen.

Spezielle Vereinbarungen

Das Werk ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die auch von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden.

## Art. 2 Energieabgabe

1. Das Werk liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben. Es erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlage durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist.
2. Das Werk liefert, vorbehaltlich besonderer Tarifbestimmungen und Sperrzeiten für bestimmte Energieverbraucher unter den nachstehenden Bedingungen, die Energie ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.
3. In Fällen unbedingter Notwendigkeit, so namentlich bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, kann das Werk die Energielieferung einschränken oder einstellen. Dabei wird auf die Bezüger möglichst Rücksicht genommen.

Lieferbereich

Regelmässigkeit der Lieferung

Unterbruch in der Lieferung

Voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen in der Stromlieferung werden den Bezügern soweit möglich rechtzeitig mitgeteilt.

- |  |   |
|--|---|
| <p>4. Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle in ihren Anlagen zu vermeiden, die aus Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen könnten.</p>  | <p>Folgen von Unterbrechungen</p>                                       |
| <p>5. Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen, Einschränkungen und Schwankungen in der Energielieferung erwächst.</p>   | <p>Schadenersatz bei Unterbrechungen</p>                                |
| <p>6. Das Werk liefert die Energie in Normalspannung von 3x400/230V, Frequenz 50 Hertz (Hz). Als Schutzmassnahme wird die Nullung (Schema 1) angewendet. Das Werk bestimmt die Spannung für die einzelnen Energieverbraucher und entscheidet über deren Anschlussmöglichkeit. Der Bezüger oder sein Installateur oder der Apparate-lieferant haben sich diesbezüglich vor Baubeginn beim Werk zu erkundigen.</p> <p>Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energievertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von Energieverbrauchern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und werden gemäss Art. 2.8 behandelt.</p> <p>Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.</p> | <p>Spannung, Anschlussmöglichkeit und</p> <p>Verwendung der Energie</p> |
| <p>7. Das Werk ist berechtigt, den Anschluss von Installationen oder Energieverbrauchern zu verweigern, sofern:</p> <p>a) die Niederspannungs-Installationsverordnung NIV oder die Vorschriften des Werks verletzt werden.</p> <p>b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger (insbesondere Radio und Fernseh-signale sowie Internet) störend beeinflusst werden.</p> <p>c) die Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung sind.</p> <p>d) der Bezüger dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht.</p>  | <p>Verweigerung der Energieabgabe</p>                                   |

8. Das Werk ist berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung als nächstes mit schriftlicher Anzeige die Einstellung der Energielieferung auf einen festgesetzten Zeitpunkt anzuordnen, sofern:

Gründe für die Einstellung der Energielieferung

- a) Einrichtungen und elektrische Apparate verwendet werden, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden.
- b) Rechts- oder tarifwidrig Energie bezogen wird. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung des Werkes durch den Bezüger oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge im vollen Umfange samt Zinsen nachzuzahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.
- c) dem Beauftragten des Werkes der Zutritt zur Anlage verweigert oder verunmöglicht wird.
- d) seinen Zahlungspflichten nicht gemäss Art. 9 Abschnitt 2 fristgerecht nachkommt.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

9. Mangelhafte elektrische Einrichtungen können, nachdem eine vom Werk festgesetzte Frist für deren Instandstellung unbenützt abgelaufen ist, durch das Werk ohne weitere Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden, wenn eine beträchtliche Gefahr für Personen oder eine Brandgefahr darstellen,

Abtrennen mangelhafter Anlagen

10. Für Energieverbraucher, die

- einen verhältnismässig grossen Blindenenergiebedarf aufweisen,
- eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen des Werkes verursachen,
- wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören

Spezielle Anforderungen an die Energieverbraucher

oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes ausüben, behält sich das Werk besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.

## Art. 3 An- und Abmeldung

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1. Anmeldungen für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen sowie für die Montage der Zähler sind schriftlich durch den Installateur ans Werk zu senden. Als Beilage sind Situationsplan und Schema beizulegen. Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk zu erfolgen.             | Meldung von Anschlüssen     |
| 2. Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft sowie Mieterwechsel sind dem Werk rechtzeitig zu melden. Diese Mitteilung ist Sache des Verkäufers, bzw. des Vermieters.<br><br>Der Vermieter ist haftbar für die unbezahlten Strombezüge weggezogener Mieter   | Eigentums und Mieterwechsel |
| 3. Der Energiebezug kann, sofern nicht anders vereinbart, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen schriftlich oder telefonisch gekündigt werden. Der Bezüger hat gleichzeitig seine zukünftige Adresse mitzuteilen. Der Hauseigentümer ist haftbar für den Strombezug in leerstehenden Räumlichkeiten, sowie für die aufgelaufenen Zählermieten. | Kündigung des Energiebezugs |

## Art. 4 Anschluss an die Verteilanlagen

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilung bis zum Zähler erfolgt durch den vom Werk Beauftragten. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung, den Standort der Hauptsicherungen sowie der Mess- und Schaltapparate. Beim Bau bzw. der Montage der Leitung, Hauptsicherungen, Mess- und Schaltapparate sowie bei deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen. | Erstellen der Zuleitung |
| 2. Die fertige Anlage geht wie folgt in das Eigentum des Werks über:<br><br>- bei Kabelanschlüssen bis Anschlusssicherung, jedoch ohne Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe, ohne Anschlusskasten.  | Besitzverhältnisse      |
| 3. Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.   | Verbindungsleitungen    |
| 4. Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus einem Nachbargrundstück anzuschliessen.   | Gemeinsame Zuleitung    |

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| <p>5. Der Bezüger bzw. Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft erteilt oder verschafft dem Werk unentgeltlich das Durchleitungsrecht für seinen Kabel- oder Freileitungsanschluss und ist für die Freihaltung des Trassees desselben besorgt. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die nicht allein für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind. Für den Standort von Freileitungsstangen wird eine einmalige, und für den Ertragsausfall infolge Grabarbeiten für Kabelanlagen eine von Fall zu Fall festgelegte Entschädigung ausgerichtet. Die Wahl der Rechtsform der Durchleitungsrechte ist dem Werk überlassen (gewöhnliche Bewilligung, Dienstbarkeiten).</p> | <p>Durchleitungsrecht</p> |
| <p>6. Vor dem Fällen von Bäumen im Bereich der Freileitungen ist das Werk frühzeitig zu benachrichtigen.</p>  | <p>Baumfällen</p>         |

## Art. 5 Kostenverteilung

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| <p>1. Wird ein Grundstück neu an die Elektrizitätsversorgung angeschlossen, hat der Grundeigentümer einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.<br/>Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Beitrag für die Erstellung der Hausanschlussleitung (Netzanschlussbeitrag) und einem Beitrag zur Deckung eines Teils der Kosten der vorgelagerten Netzinfrastruktur (Netzkostenbeitrag) zusammen.</p> | <p>Hausanschluss</p>        |
| <p>2. Der Netzanschlussbeitrag beinhaltet die effektiven Erstellungskosten für die Hauszuleitung ab dem Verteilnetz des Werkes. In diesem Beitrag sind die Kosten für die Lieferung des Anschlussüberstromunterbrechers eingeschlossen.</p>  | <p>Netzanschlussbeitrag</p> |

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung, die Erweiterung oder die Verlegung des Netzanschlusses; er kann teilweise oder ganz pauschaliert werden. Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimalansatz gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone.

Die Pauschalen (ohne Grabarbeiten und Kabelschutzrohre auf dem Baugrundstück) betragen bei erstmaliger Erschliessung von Wohn- und Gewerbebezonen

- bis 63 A der Hauptsicherung CHF 3'000.--
- bis 100A der Hauptsicherung CHF 4'300.--
- bis 160 A der Hauptsicherung CHF 5'300.--
- bis 250 A der Hauptsicherung CHF 9'000.--
- über 250 A der Hauptsicherung CHF 1'000.— pro 50 A

Bei der Erschliessungen in der Landwirtschaftszone wird der Netzanschlussbeitrag nach Aufwand bemessen. Alle Preise sind exklusive Mehrwertsteuer und werden gemäss dem Landesindex der

Konsumenten (Stand 1.1.2019) indexiert. 50% des Netzanschlussbeitrages muss vor Erstellung der Leitung bezahlt werden, die restlichen 50% werden nach der Fertigstellung, 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig.

3. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag von 150 CHF/kVA. Die bezugsberechtigte Leistung in kVA entspricht den Leistungswerten, welche den Leistungsquerschnitten zugeordnet sind. Für Wohnbauten mit bis zu 3 Wohneinheiten gelangen die pauschalen Ansätze gemäss Tabelle 1 zur Anwendung.

Netzkosten-  
beitrag

Netzkostenbeitrag Wohnbauten bis 3 Wohneinheiten	Hausanschluss- sicherung	Anschluss- leistung	Netzkosten- beitrag
	A	kVA	CHF
Eine Wohneinheit bis 3x25/25mm <sup>2</sup>	40	28	4'200.--
Zwei Wohneinheiten bis 3x25/25mm <sup>2</sup>	63	44	6'600.--
Drei Wohneinheiten bis 3x25/25mm <sup>2</sup>	80	55	8'250.--

Tabelle 1

Netzkostenbeitrag Niederspannungs- Anschlüsse	Hausanschluss- sicherung	Anschluss- leistung	Netzkosten- beitrag
	A	kVA	CHF
3x25/25mm <sup>2</sup>	100	69	10'350.--
3x50/50mm <sup>2</sup>	160	111	16'650.--
3x95/95mm <sup>2</sup>	250	173	25'950.--
3x150/150mm <sup>2</sup>	315	218	32'700.--

Tabelle 2

Alle Preise sind exklusive Mehrwertsteuer und werden gemäss dem Landesindex der Konsumenten (Stand 1.1.2019) indexiert. Der Netzanschlussbeitrag muss vor Erstellung der Leitung bezahlt werden.

4. Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist aufgrund der vorhandenen Leitungsquerschnitte oder dem Netzanschlussvertrag festgelegt. Muss die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht werden, so werden für diese Leistungserhöhung Anschlussbeiträge fällig.

Leistungs-  
erhöhung

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA gemäss Art. 5 Abs. 3.

Ein zusätzlicher Netzanschlussbeitrag ist dann zu entrichten, falls die Leitung ab Netzanschlusspunkt verstärkt werden muss. Dabei sind

die Materialkosten inklusive Arbeit ab Einspeisepunkt plus folgende Pauschalen zu entrichten:

- Erhöhung Hauptsicherung bis 63 A keine Kosten
- Erhöhung Hauptsicherung 64 A bis 160 A CHF 2'300.--
- Erhöhung Hauptsicherung 161 A bis 250 A CHF 3'000.--
- über 251 A der Hauptsicherung CHF 1'000.-- / 50 A

Muss eine Leitung aufgrund der ins Netz einzuspeisenden Energie verstärkt werde ist analog zum Bezug vorzugehen.

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 5. Muss eine neue Hauptleitung für neu zu erschliessende Bauparzellen erstellt werden, so müssen Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge gemäss vorliegendem Reglement für alle Bauparzellen vor Baubeginn bezahlt werden. | Neuerschliessung           |
| 6. Bedingt der Umbau eines Gebäudes die Verlegung oder Abänderung des Anschlusses, so fallen sämtliche daraus entstehenden Kosten zulasten des Hauseigentümers.   | Anschluss-<br>änderung     |
| 7. Wird ein Gebäude abgebrochen und nicht innert 5 Jahren ab Datum der Abbruchbewilligung wieder aufgebaut sind Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag analog bei einer Neuerschliessung zu entrichten.                     | Abbruch und Neu-<br>aufbau |

## Art. 6 Hausinstallation und deren Kontrolle

- |  |   |
|--|---|
| 1. Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Bewilligung gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung NIV Artikel 7 sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.   | Erstellen von<br>Hausinstallationen       |
| 2. Anmeldungen für die Erstellung, Ergänzung oder grössere Änderungen von Hausinstallationen sind vor Beginn der Arbeiten und vor der Inbetriebsetzung durch den Installateur schriftlich auf dem vom Werk zur Verfügung gestellten Formular an das Werk zu richten. | Meldung von<br>Installationsarbei-<br>ten |
| 3. Die Hausinstallationen sind gemäss aktuellen Niederspannungs-Installationsnormen NIN, NIV, der kantonalen Feuerpolizeiverordnung und den speziellen Werk-Vorschriften (WV) auszuführen und zu unterhalten.  | Installationsvor-<br>schriften            |
| 4. Die Hausinstallationen sind von den Inhabern dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten. Wahrgenommene Mängel an Apparaten und Anlageteilen sind zu beheben.  | Unterhalt                                 |
| 5. Gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV, SR 734,27) hat das Werk den Auftrag, den Eigentümer einer Liegenschaft rechtzeitig aufzufordern, eine Hausinstallationskontrolle durchzuführen und den Sicherheitsnachweis dem Werk zukommen zu lassen.      | Periodische<br>Kontrolle                  |



6. Den vom Werk beauftragten Personen ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten und es sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbraucher vorzuweisen.

Zutritt

## Art. 7 Messeinrichtungen

1. Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und von dem beauftragten Unternehmer montiert. Sie bleiben Eigentum des Werkes und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen und den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

Eigentum und Platzierung

Die Kosten der Montage der Zähler und Kontrollapparate gehen zu Lasten des Werkes.

2. Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet. Die Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur Beauftragte des Werkes dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachreichungen. Die Überweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

Beschädigungen und Eingriffe

3. Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Electrosuisse in Fehraltorf massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Apparate trägt die fehlbare Partei.

Zweifel an der Richtigkeit der Messung

4. Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als funktionstüchtig. Gangdifferenzen von Schaltuhren, Sperrschaltern usw. bis zu 30 Minuten können nicht beanstandet werden.

Mess- und Lauf-toleranzen

5. Die Bezüger haben festgestellte Unregelmässigkeiten der Funktion der Mess- und Schaltapparate unverzüglich dem Werk zu melden

Meldung von Unregelmässigkeiten

## Art. 8 Messung der Energie

1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarif-Apparate erfolgt durch Beauftragte des Werkes. Ablesung
2. Entspricht das Resultat der Energiemessung zufolge Fehlganges eines Messgerätes oder aus anderen Gründen nicht dem effektiven Energieverbrauch, so ist die Differenz, wenn sie sich nicht einwandfrei feststellen lässt, anhand von Erfahrungszahlen oder nach dem Verbrauch in der Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, festzulegen.  
  
Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.  
  
Hat sich die Differenz zu Gunsten des Werkes ausgewirkt, so ist dieses verpflichtet, den bis zu 3 Jahren vor der Entdeckung und Anzeige der Differenz zuviel bezogenen Betrag zurückzuerstatten. Sind solche Differenzen auf Vorsatz zurückzuführen, so bleibt der Fehlbare dem Werk gegenüber nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 41 ff OR haftbar. Der gleichen Haftung unterliegen diejenigen, welche ohne den Fehler selbst verursacht zu haben, in dessen Kenntnis Strom bezogen haben.  
  
Die Bezahlung der Stromrechnung kann vom Bezüger nicht unter Berufung auf Fehler in der Feststellung des Stromverbrauches verweigert werden. Ein Verrechnungsanspruch des Bezügers entsteht erst dann, wenn ein von ihm behaupteter Rückforderungsanspruch rechtskräftig festgestellt wird.
3. Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches. Energieverluste in Hausinstallationen

## Art. 9 Rechnungsstellung und Zahlung

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| 1. Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden, Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen. Es können auch Münzzähler eingebaut werden. | Rechnungsstellung<br>Münzzähler |
| 2. Die Rechnungsbeträge werden per Einzahlungsschein erhoben. Die Bezahlung der Rechnung hat innerhalb von 30 Tagen netto zu erfolgen.   | Rechnungsverfall                |
| 3. Bei allen Rechnungen und Zahlungen müssen Fehler und Irrtümer nachträglich gemäss Art. 8.2 richtiggestellt werden.  | Rechnungskorrekturen            |

## Art. 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Genossenschaftsversammlung am 25. April 2019 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Im Namen des Verwaltungsrates:

Der Präsident:

Stefan Bühler

Der Aktuar:

Hansruedi Mürner